

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien)	
Einfachwandgräber	€ 250,-
Doppelwandgräber	€ 480,-
Dreifachwandgräber	€ 650,-
Vierfachwandgräber	€ 800,-
b) Reihengräber	
Einfachreihengräber	€ 200,-
Doppelreihengräber	€ 380,-
Dreifachreihengräber	€ 500,-
c) Kindergräber	€ 150,-
d) Urnengräber	€ 200,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber (Epitaphien)	
Einfachwandgräber	€ 125,-
Doppelwandgräber	€ 240,-
Dreifachwandgräber	€ 325,-
Vierfachwandgräber	€ 400,-
b) Reihengräber	
Einfachreihengräber	€ 100,-
Doppelreihengräber	€ 190,-
Dreifachreihengräber	€ 250,-
c) Kindergräber	€ 75,-
d) Urnengräber	€ 100,-

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf

der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 25,-
b) Reihengräber	€ 25,-
c) Kindergräber	€ 25,-
d) bei Urnenbeisetzungen	€ 25,-

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt €25,-

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr

– sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

f) Deponiekosten pro Kranz € 8,-

g) Deponiekosten pro Bukett € 5,-

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

9. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

a) Aufbahnhalle € 25,-

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahnhalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: € 10,-

10. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

11. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 18,- €

12. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal 0,- €

13. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-0366/1.....2009 LINZ, AM 10.03.25
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischoflicher Notar  
GENERALVIKAR


Mag. Gerhard Koder 